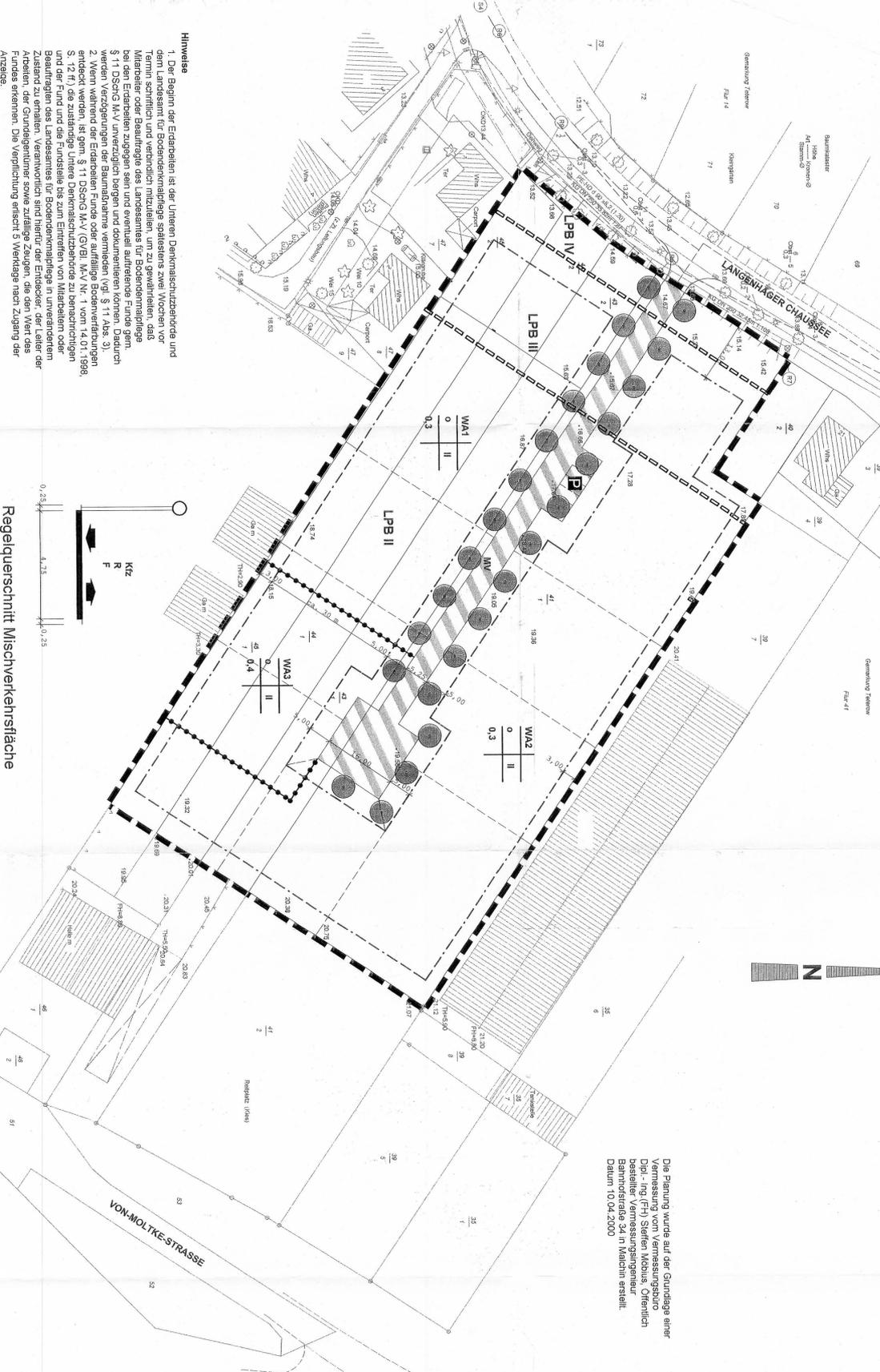


# BEBAUUNGSPLAN NR. 36 "AM REITPLATZ"

## 1. ÄNDERUNG

### SATZUNG DER STADT TETEROW

#### PLANZEICHNUNG TEIL A



Die Planung wurde auf der Grundlage einer Vermessung vom Vermessungsbüro Dipl.-Ing.(FH) Stefan Wolbus, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Bornstr. 34 in Malchin erstellt. Datum: 10.04.2000

#### ZEICHENERKLÄRUNG

Gemäß Planzeichnenerordnung in der Fassung vom 18.12.1990 veröffentlicht im BGBl. S. 58, am 22.01.1991

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)  
z.B. WVA1 Allgemeine Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)  
z.B. 0,20 Grundflächenzahl  
z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Bauweise, Baufähigkeit, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)  
o offene Bauweise  
o Baugrenze
- Vorkerzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)  
Vorkerzflächen mit besonderer Zweckbestimmung  
Mischverkehrsflächen ohne Trennung der Verkehrsarten  
öffentliche Parkfläche

- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB) (siehe auch Textliche Festsetzung Nr. 11)  
Apfelmägen:  
Bäume
- Sonstige Planzeichen  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes  
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets  
Grenze der Lampebereichs LPB II, III, IV und V siehe Textliche Festsetzung Nr. 6

- Planzeichen ohne Normcharakter  
Sichtfreizeck  
Parzellierungsvorschlag
- nachrichtliche Übernahme  
Flurstücknummer  
Flurstücksgrenze  
Höhennangaben

#### TEXTILICHE FESTSETZUNGEN TEIL B

gemäß § 9 BauGB und gesetzliche Festsetzungen gemäß § 96 BauO M-V

- Garagen (§ 12 BauNVO)  
erlaubt
- Einschränkung der zulässigen Nutzung (§ 1 BauNVO)  
Die für Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig.
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)  
Die im Bereich von Kreuzungspunkten markierten Sichtdreiecke sind ab 0,70m Höhe über der Fahrbahnlinie von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.
- Hohe bauliche Anlagen (§§ 16 und 18 BauNVO)  
Traufhöhe:  
Als Traufhöhe gilt die Höhenlage der äußeren Schichtkante der Außenwand mit der Dachhaut.  
In alle Fallhöhe ist die Traufhöhe für die Hauptgebäude mit maximal 4,5m zulässig.  
Für Nebengebäude, Garagen und Carports gilt eine maximale Traufhöhe von 3,0m.
- Geh- und Leihrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)  
erlaubt

- Vorkerzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB  
1. Für die mit dem Bebauungsplan LPB III gekennzeichneten Flächen sind passive Schutzmaßnahmen vorzusehen.  
Inmitten der gekennzeichneten Flächen sind Gebäudeecken und Dachflächen von Wind-, Schall- und Außenlärmschall mit einem resultierenden bewerteten Schallleistungsindex nachfolgender Tabelle zu realisieren.  
Für lärmschutzrelevante Gebäudeecken darf hierbei der maßgebliche Außenlärmschutzpegel um 5 dB(A) gemindert werden.  
2. Terrassen und Balkone sind im Verhältnis des gekennzeichneten Schutzbereiches nur auf der lärmschutzrelevanten Gebäudesseite zulässig.  
maßgeblicher Außenlärmschutzpegel (dB(A)) erforderliches resultierendes Schalldämmmaß des Außenlärmschutz (dB)

- Dachneigungen / Dachformen  
Für Hauptgebäude sind nur Dächer mit einer Neigung von 40° bis 50° zulässig.
- Dachbauten  
Dachbauten sind maximal auf 40% der Traufhöhe eines Gebäudes zulässig.
- Dachdeckung  
Zulässig sind Ziegel oder Dachsteine in reinen bis braunen Farbtönen
- Nebengebäude und Garagen  
Alle Nebengebäude und Garagen sind in der Gestaltung der Dachneigung ausgenommen von Carports.  
Garagen und Nebengebäude, auch solche, die baugenanlagenteilhaft im Sinne der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern sind, müssen in Bezug zur angrenzenden öffentlichen Straße hinter die Baufurche der Hauptgebäude treten. Carports, einschließlich integrierter Abstellraum (Fahräder u. a.), dürfen in den Baufurche WA 2 und WA 3 auch vor der Baufurche der Hauptgebäude angeordnet werden.
- Gründorfliche Festsetzungen

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)  
Entlang der neuen Straße sind als Bäume Tilia cordata, Rancho (Weidenröschen) als Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, 18-20 cm Stammumfang, zu pflanzen.  
Die Pflanzqualität muß den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdS) entsprechen.
- Standorte sind gemäß § 31 (1) BauGB in begründeten Fällen (Grundstücks- zuträglichen, Leistungstrassen etc.) ausnahmsweise um bis zu 3,0 m verschoben.  
Zu pflanzende Bäume in zukünftigen befahrbaren Flächen sind mit einer Baumhöhe von mindestens 4 cm zu versehen, die als offene Verkehrsfläche anzulegen und gegen Überfahren durch KFZ oder als unversiegelte Fläche mit Baumrösten vor Verdriftung zu sichern ist.
- Die Anlage der Grün- und Pflanzflächen ist bis spätestens ein Jahr nach Beendigung der Bauarbeiten zu vollziehen.

**Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 96 BauO M-V)**  
Geschlossene Wandflächen an einer Länge und Höhe von jeweils 5 m sind mit Klebsteinen bzw. rankenden Pflanzen zu gestalten. Für die Bepflanzung ist ein Streifen von mindestens 0,50 m Breite am Gebäude einzurichten.

#### VERFAHRENSVERMERKE

- Änderungsbeschluss  
Ausgestellt aufgrund des Änderungsbeschlusses der Stadtverversammlung vom 24.06.02.  
Die örtliche Bebauungsplanung des Änderungsbeschlusses ist durch Abdruck am 27.06.02 erfolgt.  
Teterow, den 26.06.03
- Beteiligung der Bürger  
Die Stadt Teterow hat die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke, die vorzusehenden Auswertungen der Planung gem. § 3 BauGB im amtlichen Bebauungsplanverfahren "Teterow Heimatzeitung" unterrichtet und in der Zeit von ..... bis ..... Gelegenheit zur Änderung und Erörterung gegeben.  
Teterow, den .....
- Beteiligung der TDG  
Die Stadt Teterow hat die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB in der Sache am 26.06.03 beauftragt zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Teterow, den 26.06.03
- Einwurfsbeschluss  
Die Stadtverversammlung Teterow hat am 24.06.02, den Vorentwurf sowie die Begründung dieses Bebauungsplanes zum Entwurf und damit zur Offenlegung beschlossen. Die Gesamtheit ist am 27.06.02, erfolgt.  
Teterow, den 26.06.03
- Offenlegung  
Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Entwurf der Begründung haben gem. § 9 BauGB in der Zeit vom 26.06.02 bis 27.06.02 während der Dauerstunden öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vor bekanntem schriftlichen Bescheid nachzugehen werden können, am 27.06.02, in schriftlicher Bescheidform bekannt gemacht worden.  
Teterow, den 26.06.03

- Planungstage  
Der katastermäßige Bestand am 07.04.2000 wird als richtig dargestellt. Hinsichtlich der lägerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur groß erfolgt.  
Teterow, den .....
- Abwägung  
Die Stadtverversammlung hat die vorgeschlagenen Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange am 24.06.02 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Teterow, den 26.06.03
- Satzungsbeschluss  
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.06.02 von der Stadtverversammlung Teterow beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtverversammlung vom 24.06.02, genehmigt.  
Teterow, den 26.06.03
- Genehmigung  
Die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... AZ: ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.  
Teterow, den .....

Kasseler- und Vermessungsamt  
Bürgermeister  
Bürgermeister  
Bürgermeister

#### 10. Nebenbestimmungen

- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserfassenden Beschluss der Stadtverversammlung Teterow vom ..... erteilt. Die Hinweise sind beschränkt worden. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... AZ: ..... bestätigt.  
Teterow, den .....
- Die 1. Änderung der Bebauungsplanung wird hiermit ausgerufen!  
Teterow, den 26.06.03

Bürgermeister  
Bürgermeister

#### SATZUNGSBESCHLUSS

Satzung der Stadt Teterow über den Bebauungsplan Nr. 36 "Am Reitplatz".  
"Aufgrund des § 10 BauGB vom 27.08.1987 gültig ab 01.01.1998 (BGBl. I, S. 2141) sowie nach § 96 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAO M-V/GVOB) M-V 1998 S. 488, § 12) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverversammlung Teterow vom 24.06.02 und mit Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 36 "Am Reitplatz" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.  
Teterow, den 26.06.03

**Stadt Teterow**

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Am Reitplatz"**

architekturbüro  
anke horn

Stenrstraße 19, 17139 Malchin  
Tel. 03994/222587, Fax: 652485  
Telefax: 31.07.2002  
Mails: 31.07.2002

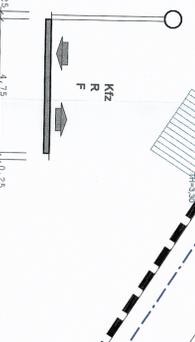
# BEBAUUNGSPLAN NR. 36 "AM REITPLATZ"

## SATZUNG DER STADT TETEROW

### PLANZEICHNUNG TEIL A

Die Planung wurde auf der Grundlage einer  
Vollständigen Baugrunderkundung  
Dipl.-Ing. (FH) Stefan Mielisch  
Besteiler Vermessungsingenieur  
Bahnhofstraße 34 in Malchin erstellt.  
Datum: 10.04.2000

Regelquerschnitt Mischverkehrsfläche



### ZEICHENERKLÄRUNG

Gemäß Parzellenerverordnung in der Fassung vom 18.12.1990  
veröffentlicht im BGBL I, S. 58, am 22.01.1991

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)  
z.B. WA1  
Allgemeines Wohngebiet (§ 7 BauNVO)  
§ 16 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)  
z.B. 0,20  
Grundflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß  
z.B. II
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)  
o offene Bauweise  
- - - - - Baugrenze
- Hauptfahrfichtung
- Verkehrsmitteln (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)  
Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung  
MW  
Mischverkehrsflächen ohne Trennung der Verkehrsarten  
P  
Öffentliche Parkfläche
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB) (siehe auch Textliche Festsetzung Nr. 11)  
Anpflanzen:  
● Bäume
- Sonstige Planzeichen  
mit Geh-, Fahrweg und Leitungsrechten zu belastende Flächen  
Grenz des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes  
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugruben, Baugrubengrenze  
Umgrenzung von Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) (siehe auch Textliche Festsetzung Nr. 6)
- Planzeichen ohne Normcharakter  
Schildeck  
Parzellierungsvorschlag
- nachrichtliche Übernahme  
Flurstücknummer  
Flurstücksgrenze  
Höhenerhebungen

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN TEIL B

gemäß § 9 BauGB und gesonderte Festsetzungen gemäß § 86 BauO M-V

- Gargen (§ 12 BauNVO)  
Gargen sind nur im ersten Vollgeschosß zulässig.
  - Einschränkung der zulässigen Nutzung (§ 1 BauNVO)  
Die für Allgemeine Wohngebiete gemäß § 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig.
  - Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)  
Die im Bereich von Kreuzungspunkten markierten Schilderflächen sind ab 0,70m Höhe über der Fahrbahnoberfläche von jeglicher Bebauung und Begrünzung freizuhalten.
  - Hohe baulicher Anlagen (§ 6 und 18 BauNVO)  
Traufhöhe  
Als Traufhöhe gilt die Höhenlage der äußeren Schrittkante der Außenwand mit der Dachhaut.  
In alle Teilfläche ist die Traufhöhe für die Hauptgebäude mit maximal 4,5m über Oberkante der das Grundstück angrenzenden öffentlichen Straße festzusetzen.  
Nebengebäude, Gargen und Carports gilt eine maximale Traufhöhe von 3,0m.
  - Geh- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)  
Die in VA 3 gekennzeichneten Flächen sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Teterow GmbH und des Zweckverbandes Wasser-Abwasser-Mechanische Schweiz zu belasten.
  - Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB  
1. Für die mit dem Planzeichen gekennzeichneten Flächen sind passive Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen.  
Innenhöfe der gekennzeichneten Flächen sind Gebäudeecken und Dachflächen von dem Maß in Abhängigkeit vom maßgeblichen Außenmaßpegel entsprechend nachfolgender Tabelle zu realisieren.  
Für farnabhängige Gebäudeecken darf hierbei der maßgebliche Außenmaßpegel um 5 dB(A) gemindert werden.  
2. Entwürfe und Baubereiche sind innerhalb des gekennzeichneten Schutzbereiches nur auf der dem benachbarten Gebäude zulässig.
- | maßgeblicher Außenmaßpegel dB(A) | erforderliches resultierendes Schalldämmmaß des Außenbauteils R <sub>min</sub> (dB) |
|----------------------------------|---|
| Wohnungen                        | 35  |
| Büroräume und ähnliches          | 30  |
| 61 - 65                          | 30  |
- Festsetzungen gemäß § 86 BauO M-V**
- Dachneigungen / Dachformen**  
Für Hauptgebäude sind nur Dächer mit einer Neigung von 40° bis 50° zulässig.
  - Dachaufbauten**  
Dachaufbauten sind maximal auf 40% der Traufhöhe eines Gebäudes zulässig.
  - Dachneindeckung**  
Zulässig sind Ziegeln und Dachsteine in roten bis braunen Farbtönen.
  - Nebengebäude und Gargen**  
Alle Nebengebäude und Gargen sind in der Gestaltung der Dachneigung und des Bedachungsmaterials den Hauptgebäuden anzuschließen.  
Diese Festsetzung gilt nicht für Hochhäuser, z.B. Carport, Nebengebäude, Gargen und Carports müssen in Bezug zur angrenzenden öffentlichen Straße hinter die Baulinie der Hauptgebäude treten.
  - Grundroterre Festsetzungen**
  - Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**  
Entlang der neuen Straße sind als Bäume Tilia cordata (Winterlinde) als Hochstamm, 3 x vorkommt; mit Eichen, 16 - 20 cm Stammumfang zu pflanzen.  
Die Pflanzqualität muß den Gebietsbestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (GBB) entsprechen.  
Die Standorte sind gemäß § 31 (1) BauGB in begründeten Fällen (Grundstückszufahrt, Landschafts- und/oder anstaltsweise um bis zu 3,0 m verschiebbar.  
Zu pflanzende Bäume in zukünftig befestigten Flächen sind mit einer Baumhöhe von mindestens 4 qm zu versehen, die als offene Vegetationsfläche mit Baumstößen vor Verbindung zu stehen ist.
  - Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 BauO M-V)**  
Geschlossene Wandflächen ab einer Länge und Höhe von jeweils 5 m sind mit Stielen von mindestens 50 cm Breite am Gebäude anzuschließen.

### VERFAHRENSVERMERKE

1. **Eröffnungsbeschluss**  
Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung  
Die ersatzliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch  
Andruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Teterower Heimatzeitung"  
am ..... erfolgt.  
Teterow, den .....

2. **Beteiligung der Bürger**  
Die Stadt Teterow hat die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke, die voranschaulich bei Planung gem. § 3 BauGB im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Teterow Heimatzeitung" und in der Zeit vom ..... bis ..... Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.  
Teterow, den .....

3. **Beteiligung der TDÖ**  
Die Stadt Teterow hat die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB mit Schreiben vom ..... beteiligt und zur Angabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Teterow, den .....

4. **Entwurfsbeschluss**  
Die Stadtvertretung Teterow hat am ..... den Vorentwurf sowie die Begründung dieses Bebauungsplanes zum Entwurf und damit zur Offenlegung beschlossen. Die Bekanntmachung ist am ..... erfolgt.  
Teterow, den .....

5. **Offenlegung**  
Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Entwurf der Begründung haben gem. § 3 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... während der Dienststunden öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß die Anregung vorzubringen ist mit dem Hinweis, daß die Anregung "Teterower Heimatzeitung" am ..... im amtlichen Bekanntmachungsblatt öffentlich bekanntgemacht worden.  
Teterow, den .....

6. **Plangrundlage**  
Der latestensgültige Bestand am 07.04.2000 wird als richtig dargestellt.  
Bemerkungen hinsichtlich der inoffiziellen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur gub erfolgt.  
Teterow, den .....

7. **Abwägung**  
Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt.  
Teterow, den .....

8. **Satzungsbeschluss**  
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ..... von der Stadtvertretung Teterow als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung Teterow vom ..... gebilligt.  
Teterow, den .....

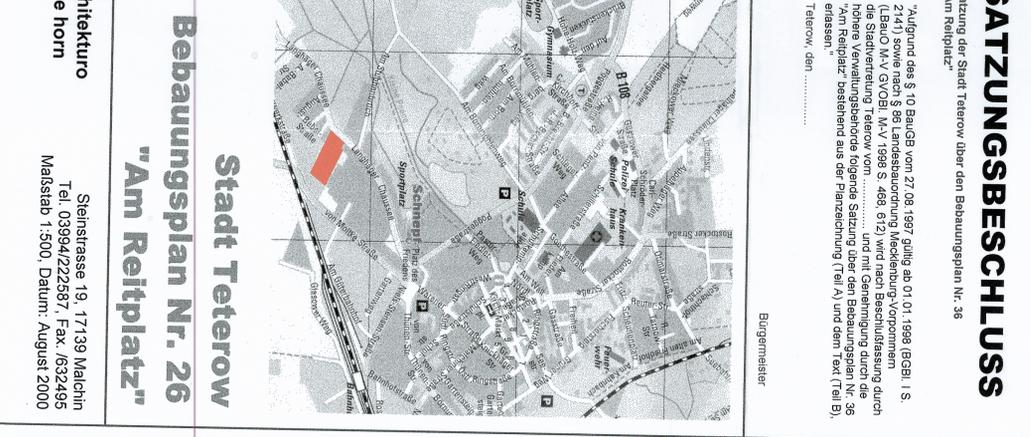
9. **Genehmigung**  
Die Genehmigung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... AZ ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.  
Teterow, den .....

10. **Nebenbestimmungen**  
Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserlassenden Beschluß der Stadtvertretung Teterow vom ..... erteilt, die Hinweise sind beschriftet worden. Das Zitat mit Verknüpfung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... AZ ..... besagt:  
Teterow, den .....

11. **Ausfertigung**  
Die Bebauungsplanzeichnung wird hiermit ausfertigt.  
Teterow, den .....

12. **Rechtsgrundlagen**  
Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 gültig ab dem 01.01.1998 (BGBl. I S. 2141)  
Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 31.01.1990, zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1998  
Planzeichenerverordnung 1990 (PlanZV) vom 18.12.1990  
Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) in der Fassung vom 05.05.1998 zuletztgeändert am 21.07.1998

13. **Satzungsbeschluss**  
Satzung der Stadt Teterow über den Bebauungsplan Nr. 36 "Am Reitplatz"  
Aufgrund des § 10 BauGB vom 27.08.1997 gültig ab 01.01.1998 (BGBl. I, S. 2141) sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) vom 05.05.1998 S. 468 (612) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung Teterow vom ..... und nach Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde folgende Satzung des Bebauungsplan Nr. 36 "Am Reitplatz" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.  
Teterow, den .....



**Bebauungsplan Nr. 26 "Am Reitplatz"**  
architekturo  
anke horn  
Steinstraße 19, 17139 Malchin  
Tel. 03994222587, Fax. 6532495  
Maststab 1:500, Datum: August 2000